VERORDNUNG (EWG) Nr. 2879/76 DES RATES

vom 23. November 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 hinsichtlich der befristeten Anwendung einer Sonderbestimmung für die Zahlung der Beihilfe für im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiertes oder zu Mischfutter verarbeitetes Magermilchpulver

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnng (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 (4), ist vorgesehen, daß ein Mitgliedstaat für das in seinem Hoheitsgebiet hergestellte, jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturierte oder zu Mischfutter verarbeitete Magermilchpulver die Beihilfe gewähren kann. Die Mitgliedstaaten haben von dieser Ermächtigung für das seit dem 15. Juli 1976 nach Italien versandte Magermilchpulver Gebrauch gemacht.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 gilt die vorgenannte Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 nur bis zum 31. Dezember 1976. Angesichts der mit dieser Maßnahme gemachten Erfahrungen erscheint es zwecksmäßig, die Befristung der Anwendung zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1976, S. 4.